

Merkblatt

zur Meldung von Verdachtsfällen nach § 11 Abs. 1 Geldwäschegesetz für Güterhändler, Versicherungsvermittler, Immobilienmakler, Finanzunternehmen, Dienstleister und Treuhänder¹

1. Warum müssen Sie Verdachtsfälle melden?

Geldwäschehandlungen zielen darauf ab, illegal erlangte Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen. Dem Täter sollen im Ergebnis erklärbare und scheinbar legale Vermögenswerte zur Verfügung stehen, die keinen Rückschluss auf Straftaten zulassen. Um dies zu verhindern, ist die Meldung von Sachverhalten, bei denen der Verdacht der Geldwäsche besteht, eine der Hauptpflichten des Geldwäschegesetzes (GwG). Gleiches gilt, wenn Vermögenswerte zur Finanzierung von terroristischen Akten dienen. Ein Verstoß gegen diese Pflicht ist ordnungswidrig oder kann strafbar sein.

2. Was ist ein Verdachtsfall?

Es müssen Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass Vermögenswerte eine illegale oder kriminelle Herkunft haben. Die Verdachtsmomente müssen sich im Rahmen einer Geldbewegung oder Geschäftsbeziehung ergeben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese noch bevorsteht oder sich anbahnt, gerade vorgenommen wurde, oder bereits abgeschlossen oder beendet ist. Dies gilt unabhängig von Ihren sonstigen Identifizierungspflichten und hängt insbesondere nicht von der Höhe der Geldbewegung ab.

3. Wann wissen Sie, ob ein meldepflichtiger Verdachtsfall vorliegt?

Sie müssen nicht sicher sein oder gar wissen, ob das Geschäft oder Ihre Geschäftsbeziehung einen Bezug zu einer kriminellen Tat hat. Sie sind auch nicht verpflichtet, die rechtlichen Voraussetzungen der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches (StGB) zu prüfen und Sie müssen keinesfalls umfangreiche Recherchen vornehmen, um alle Umstände des Sachverhalts zu ermitteln.

Als Voraussetzung für eine Verdachtsmeldung genügen objektiv erkennbare Anhaltspunkte, dass mit dem (beabsichtigten oder auch bereits durchgeführten) Geschäft die Herkunft illegaler Vermögenswerte verschleiert werden soll. Solche Anhaltspunkte liegen in der Regel vor, wenn nach Ihrem allgemeinen und beruflichen Erfahrungswissen ein Sachverhalt - im jeweiligen geschäftlichen Zusammenhang - so ungewöhnlich und auffällig ist ("Warnsignale"), dass auf Geldwäsche geschlossen werden kann oder diese naheliegt.

Sie dürfen jedoch keine Meldungen tätigen, die auf haltlosen Vermutungen beruhen, also "ins Blaue hinein" irgendetwas behaupten.

Eine Verdachtsmeldung ist auch dann abzugeben, wenn Ihr Geschäftspartner trotz bestehender Verpflichtung aus dem GwG seine Identität oder die des wirtschaftlich Berechtigten nicht offenbart.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

4. Beispiele für Verdachtsmeldungen

Sie müssen die gesamten aus einer Geschäftsbeziehung vorhandenen Informationen heranziehen, um zu beurteilen, ob ein Verdachtsfall vorliegt. Von Bedeutung sind beispielsweise

- die Angaben des Kunden zum beabsichtigten Geschäft,
- Besonderheiten in der Person des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten, der finanzielle und geschäftliche Hintergrund des Kunden, sowie
- die Herkunft der eingebrachten oder einzubringenden Vermögenswerte.

Ihre gesteigerte Aufmerksamkeit ist insbesondere dann erforderlich ("Warnsignale")²:

- Geldbewegung oder Geschäftsbeziehung lässt keinen wirtschaftlichen Hintergrund erkennen.
- Kunde tätigt wirtschaftlich unsinnige Geschäfte oder nimmt Verluste in Kauf.
- Umstände oder Angaben sind undurchsichtig oder schwer überprüfbar.
- Probleme bei der Feststellung der Identität des Kunden oder wirtschaftlich Berechtigten.
- Hinweise auf Strohmanngeschäfte.
- Art oder Höhe der eingesetzten Vermögenswerte passt nicht zu den Ihnen bekannten persönlichen Verhältnissen des Kunden.
- Herkunft der Vermögenswerte passt nicht zu den Ihnen bekannten Lebensumständen oder zu der Geschäftstätigkeit des Kunden.
- Herkunft der Vermögenswerte ist nicht nachvollziehbar.
- Geldbewegung soll über Umwege abgewickelt werden.
- Zahlungswege werden gewählt, die kostenintensiv oder wirtschaftlich sinnlos sind.
- Bargeschäfte in ungewöhnlicher Stückelung oder Höhe oder in fremden Sorten.
- Bargeschäfte bei Immobilientransaktionen.
- Direkte Bareinzahlung von hohen Beträgen beim Versicherer.
- Einzelgeschäft knapp unter dem Schwellenwert (bei Güterhändlern: 15.000,- €).
- Mehrere Geschäfte, bei denen der Schwellenwert bewusst unterschritten wird (sog. "Smurfing").
- Kauf von Wohnimmobilien in Deutschland, obwohl hier kein Aufenthalt geplant ist.
- Immobilienkäufe ohne jegliche Finanzierung.

5. Zu welchem Zeitpunkt müssen Sie die Verdachtsmeldung abgeben?

Ein Verdacht ist **unverzüglich** an die zuständigen Behörden zu melden. Wenn Sie zu dem Ergebnis kommen, dass ein Verdachtsfall vorliegt müssen Sie diesen innerhalb eines Tages elektronisch, telefonisch oder per Fax zu übermitteln. Mündliche und telefonische Meldungen sind schriftlich, per Fax oder elektronisch zu wiederholen. Eine einfache briefliche Übermittlung stellt keine unverzügliche Meldung dar.

² Weitere Informationen hinsichtlich möglicher Warnsignale können Sie folgenden Unterlagen entnehmen: Anhaltspunkte für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sowie Anhaltspunkte und Warnhinweise bei Immobilientransaktionen des BKA

6. An wen melden Sie den Verdacht?

Die Verdachtsmeldung richten Sie bitte an:

Polizei Bremen, Direktion Kriminalpolizei/LKA, - K 420 -, In der Vahr 76, 28329 Bremen
Tel. 0421/361-19090, Fax: 0421/496-3819, Mail: K420@polizei.bremen.de und
Bundeskriminalamt; Referat SO 32 - FIU; Zentralstelle für Verdachtsmeldungen;
65173 Wiesbaden, Fax: 0611/ 5545300, Mail: fiu@bka.bund.de.

Zur Erleichterung Ihrer Arbeit ist ein Formblatt angefügt, welches alle erforderlichen Angaben enthält. Bitte beachten Sie, dass aus der Verdachtsmeldung der Absender und dessen Kontaktdaten zu erkennen sind, damit die Behörden Sie bei Rückfragen kontaktieren können.

7. Was müssen Sie noch beachten?

Die für die Verdachtsmeldung erforderlichen Daten sind, unabhängig von einer evtl. Identifizierungspflicht nach dem GwG, aufzuzeichnen und fünf Jahre aufzubewahren.

Sie müssen Arbeits- und Organisationsanweisungen erstellen, mit denen sichergestellt wird, dass alle unter Geldwäsche Gesichtspunkten ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle von Ihren Mitarbeitern erkannt, schriftlich festgehalten und zur weiteren Verdachtsprüfung und Entscheidung an den Geldwäschebeauftragten oder die Geschäftsleitung vorgelegt und dort dokumentiert werden. Auch die Gründe für eine Nicht-Meldung sind festzuhalten, sowie ggf. dem meldenden Mitarbeiter mitzuteilen.

Sie dürfen den Vertragspartner keinesfalls über Ihre Verdachtsmeldung informieren und in der Regel auch das Geschäft zunächst nicht durchführen, sofern dies nicht bereits vor Entstehung des Verdachts geschehen ist!

Würde ein Aufschub des Geschäfts die Aufklärung einer mutmaßlichen Straftat behindern, dürfen Sie das Geschäft ausnahmsweise durchführen. Danach müssen Sie die Verdachtsmeldung unverzüglich nachholen.

8. An wen richten Sie Ihre Fragen?

Bei Fragen zu konkreten Verdachtsfällen können Sie sich an das Landeskriminalamt, bei allgemeinen Fragen zu Ihren Pflichten nach dem GwG an Ihre Aufsichtsbehörde wenden.

Herausgeber:

Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, Zweite Schlachtpforte 3,
28195 Bremen

Stand: Januar 2014

Dieses Merkblatt soll, ergänzend zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen, eine allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318) geändert worden ist.

Verdachtsmeldung nach § 11 Geldwäschegesetz (GwG)

Kurzformular für Güterhändler, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, Finanzunternehmen, Dienstleister und Treuhänder (sog. Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor gemäß § 2 Abs.1 Nr. 3, 5, 9, 10 und 13 GwG)

An:

Polizei Bremen
Direktion Kriminalpolizei/LKA
- K 420 -
In der Vahr 76
28329 Bremen
Fax: 0421/496-3842
K420@polizei.bremen.de

und eine Kopie an das

Bundeskriminalamt
Referat SO 32 – FIU
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
65173 Wiesbaden
Fax: 0611/ 5545300
Mail: fiu@bka.bund.de

Für die Meldung verantwortliche Person/ verantwortliches Unternehmen

Name/ Firma:

Anschrift

Ansprechpartner

Telefon, Fax, E-Mail:

Angaben zur verdächtigen Person (Angaben zu Unternehmen auf Seite 2)

Name, Vorname (ggf.
Geburtsname):

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Beruf/ Tätigkeit:

Anschrift:

Identifiziert durch (Doku-
mentart und –nummer, sowie
ausstellende Behörde):

Sonstige Informationen
(z.B. bei Kontaktabbruch KFZ-
Kennzeichen o.ä. Erkennungs-
merkmale):

Angaben zum verdächtigen Unternehmen	
Firma (inkl. Rechtsform):	
Vertretungsbefugte/ handelnde Person:	
Branche:	
Anschrift	
Identifiziert durch (Regis- terart/ - nummer):	
Sonstige Informationen zur Person/ Firma:	
Angaben zum verdachtsauslösenden Sachverhalt	
Verdacht auf:	<input type="checkbox"/> Geldwäsche <input type="checkbox"/> Terrorismusfinanzierung
Bitte beschreiben Sie hier den Sachverhalt so genau wie möglich (ggf. bitte ein gesondertes Blatt verwenden):	
<input type="checkbox"/> Verdachtsschöpfung erfolgte nach der Durchführung des Geschäfts	
<input type="checkbox"/> Verdachtsschöpfung aufgrund von Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden	
<input type="checkbox"/> Das Geschäft wurde angekündigt <input type="checkbox"/> Das Geschäft wurde abgelehnt	
<input type="checkbox"/> Das Geschäft wurde angehalten (§ 11 Abs.1a Satz 1 GwG).	
<input type="checkbox"/> Es liegt ein Verstoß gegen die Offenlegungspflicht vor (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG)	
<input type="checkbox"/> Das Geschäft wurde ausnahmsweise bereits durchgeführt, weil ein Aufschub die Aufklärung einer mutmaßlichen Straftat behindern würde (§ 11 Abs.1a Satz 2 GwG).	
<input type="checkbox"/> Die Meldung ist vorab telefonisch erstattet worden am:	

Datum, Unterschrift